

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 4. Mai

Nr. 17

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 10. April 2026

Mit Schreiben vom 28. August 2025 (PE 4. September 2025) beantragte die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG den Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175/6.X in den Gemarkungen Klein Breesen, Groß Breesen und Reimershagen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG hinsichtlich der im Vorbescheid beantragten Belange, welche die Schall- und Turbulenzimmissionen betreffen, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der beantragten, einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummer 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft können aufgrund der beantragten Belange ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum (100 m + Rotorradius) um die WEA-Standorte befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Eine Funktionsbeeinträchtigung ist durch den Antragsgegenstand nicht gegeben.

Zusätzlich liegt im Untersuchungsgebiet, ca. 170 m westlich des Vorhabens, das Naturschutzgebiet Breeser See. Dieses NSG ist

Teil des EU-Vogelschutzgebiets „Nossentiner/Schwintzer Heide“, dessen Ausläufer bis auf 90 m an das Vorhaben heranragen, und des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach Natura 2000-Richtlinie „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“, welches bis auf 150 m an das Vorhaben heranragt.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine weiteren Naturdenkmale, Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des BNatSchG.

Im weiteren Untersuchungsraum (bis 5 km Umkreis) befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Das bereits erwähnte EU-Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwintzer Heide“, welches zusätzlich auch südlich und östlich des Vorhabengebiets bis auf 2.350 m bzw. 4.050 m heranragt
- GGB „Bolzsee“ 3.900 m südwestlich des Vorhabens
- GGB „Cossensee und Siggen“ 4.200 m östlich des Vorhabens
- GGB „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ 1.050 m nördlich des Vorhabens
- Flächennaturdenkmal (FND) „Moorwiese am Ostufer des Lohmer Sees“ 2.750 m west-nordwestlich
- FND „Torfmoosmoor südöstlich Bolzsee“ 3.900 m südwestlich
- FND „Erlen-Eschen-Bruch am Brummelwitz-See“ 2.800 m südlich
- FND „Spukmoor“ 2.250 m ost-südöstlich
- FND „Großes Moor“ 1.450 m östlich
- FND „Lange Moor“ 1.800 m östlich
- FND „Breite Moor“ 3.900 m östlich
- FND „Quellbereich Zufluss zum Teuchelbach“ 4.500 m nord-östlich
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitz-tal-Landkreis Güstrow [jetzt Lkr. Rostock]“ ca. 2.800 m westlich, 3.000 m südwestlich, 2.000 m südlich und 4.200 m süd-südöstlich
- Naturpark (NP) „Sternberger Seenland“ ca. 2.800 m westlich
- NP „Nossentiner/Schwintzer Heide“ ca. 3.000 m südwestlich, 2.000 m südlich und 4.200 m süd-südöstlich

- NSG „Cossensee“ 4.200 m östlich des Vorhabens
- Naturwald (NW) „NSG Breeser See“ 750 m nordwestlich und 1.050 m westlich des Vorhabens
- NW „Ökokonto südlich Suckwitz“ 2.850 m südlich
- NW „Bruchwald Hinter- und Mittelschwanten“ 4.300 m süd-östlich

Das Vorhaben liegt teilweise in der Zone 3B des Wasserschutzgebiets „Lohmen“ (MV_WSG_2338_07). Ca 1.050 m westlich des Vorhabens schließen hierzu die Schutzzone IIIa und in 2.600 m die Zone II desselben Gebietes an.

Ca. 800 m nördlich des Vorhabens liegt das Wasserschutzgebiet „Groß Breesen“ (MV_WSG_2338_04) mit den Zonen III und II.

Ca. 4.000 m östlich des Vorhabens befinden sich die Zonen II und III des WSG „Groß Tessin“ (MV_WSG_2339_04).

Weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, liegen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben bezüglich der im Vorbescheid beantragten Belange zu den Schall- und Turbulenzemissionen keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG nicht erforderlich. Bezüglich der gegenständlich nicht beantragten Belange hat ebenfalls eine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des anschließenden Vollgenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 15. April 2026

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 04 von Kuhstorf bis nach Bresegard bei Picher (Az.: 532-00000-2026-0009) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 4.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 4,56 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 3,5 ha, Neuversiegelung ca. 1,13 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 10.300 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Landesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Zwar quert der Radweg einen bereits verrohrten Abschnitt eines Gewässers 2. Ordnung, bei dem es sich nach WRRL um den berichtspflichtigen Wasserkörper SUDE-1600 handelt, dessen ökologischer Zustand als mäßig eingestuft wird, jedoch werden weder am offenen Grabenverlauf, noch an der Verrohrung Baumaßnahmen durchgeführt, sodass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands ausgeschlossen werden kann. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.

- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraße L 04 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Bedeutung, darunter insbesondere Ackerflächen sowie ruderale Verkehrsnebenflächen. Davon ausgenommen ist eine nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Sandmagerrasenfläche von 559 m² betroffen, welche kurz vor dem Bauende bei Bresegard als Zwangspunkt gequert werden muss. Eine Umfahrung ist nicht möglich. Die nicht vermeidbare Fällung von vier nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen wird aufgrund des im Vorhabenbereich vorhandenen verbleibenden Straßenbaumbestandes als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Verluste potenzielle Habitate von Fledermäusen, Zauneidechsen, Amphibien und Brutvögeln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitatflächen im Vorhabenraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergärung ausgeschlossen werden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 04 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 230

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 15. April 2026

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für den Neubau einer Radverkehrsanlage an der B 104 von Mildenitz bis Carlslust (Az.: 532-00000-2026/0007) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. §§ 7 Absatz 1 und 14d UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

– Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 104 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.

– Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 1,5 km, einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,52 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 2.200 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

– Das Vorhaben wird an der B 104, einer stark frequentierten Bundesstraße mit einem entsprechenden Anteil Schwerverkehr, ausgeführt. Die zu überbauenden Bereiche weisen eine dementsprechende Vorbelastung auf.

– Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.

– Die geplante Radwegtrasse verläuft außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“ im Abstand von mindestens 150 m. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben ist nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen.

– Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkungsbereich der Bundesstraße B 104 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 231

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 15. April 2026

Die Stadt Allentreptow hat im Auftrag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der K MSE 63 von Zwiedorf bis Gützkow – Tützpätz (Az.: 532-00000-2026-0008) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Kreisstraße K MSE 63 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2.970 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,5 ha, Neuversiegelung ca. 1 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 3.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Nördlich von Röckwitz quert der Radweg die Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Röckwitz (WSG Nr. 2244_09) und grenzt an den westlichen Rand der Trinkwasserschutzzone II an. Unter Beachtung der Vorgaben der RiStWag und der Ersatzbaustoffverordnung bei der Bau durchführung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Trinkwasservorkommen zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Kreisstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Kreisstraße K MSE 63 überwiegend auf Biotopflächen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Acker, Ruderalflächen, Grünland). Die nicht vermeidbare Fällung von fünf Einzelbäumen, davon einer nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Silberpappel wird als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Kreisstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Verluste potenzieller Habitats von Fledermäusen, Zauneidechsen, Amphibien und Brutvö-

geln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitatflächen im Vorhabenraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrünung ausgeschlossen werden.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K MSE 63 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 231

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 16. April 2026

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße LP 04 in der Ortslage Lüttenmark (Az.: 532-00000-2026-0010) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den richtlinien Ausbau der vorhandenen 3,50 bis 5,50 m breiten - mit einer Asphaltdeckschicht befestigten – Kreisstraße vor. Der Ausbau erfolgt in einer mit Asphalt befestigten Breite von 6,0 m im Bereich der vorhandenen Fahrbahn sowie der Neu- bzw. Ausbau des Gehweges, in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 943 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,08 ha, geschätzte Neuversiegelung 370 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 4.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch das Vorhaben wird in keine Schutzkategorien eingegriffen. Auch erfolgt kein naturschutzrechtlicher Eingriff in besonders geschützte Bereiche.

- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße keine hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten hat.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K LP 04 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 232

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Eldena

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 4. Mai 2026

Die Biogasanlage der Verheijen GmbH, Am Offenstall 1A in 19294 Eldena, plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Eldena durch die Errichtung und den Betrieb eines Nachgärers mit Gasspeicher, die Errichtung und den Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers zur Erhöhung der hydraulischen Verweilzeit im gasdichten System, der Lagerkapazität für den Gärrest und das Biogas, die Aufstellung eines Technik- und eines Pumpencontainers und die Errichtung einer Umwallung am Standort 19294 Eldena, Gemarkung Eldena, Flur 4, Flurstücke 241/1, 240/2, 240/4, 240/16-240/21, 1214/1 (Nummer 8.6.3.2 V i. V. m. 9.36 V und 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV). Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 2 als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung des Einzelfalls hiermit abgeschlossen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 233

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 20. April 2026

Der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH (HZI) ist auf Antrag vom 25. Februar 2025 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), am 20. April 2026 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 auf dem Grundstück Greifswald, Felix-Hausdorff-Straße 7 zu errichten (Gz. 2/26).

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235), und § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340), wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Fachbereich Gentechnik, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, Zimmer 3.46, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Fachbereich Gentechnik, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Die Teilgenehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 auf dem Grundstück Greifswald, Felix-Hausdorff-Straße 7, Gemarkung Greifswald, Flur 46, FlSt 87/5 und 87/9 sowie Flur 47, FlSt 28/15, bestehend aus den Räumen A 0.25 (Personalschleuse), A 0.26 (Flur), A 0.27 (Labor Virologie), A 0.28 (Labor Anzucht), A 0.29 (Diagnostik), A 0.30 (Extraktion), A 0.31 (Materialschleuse), A 0.32 (Autoklav infektiös) und A 0.33 (Autoklav nicht infektiös) im EG sowie Raum A 1.35 (Technikverteilung S3) im 1. OG, wird erteilt. Die Teilgenehmigung berechtigt nicht zum Betrieb der Anlage. Für die Inbetriebnahme der Anlage ist die Genehmigung zum Betrieb der Anlage erforderlich. Diese baut auf dieser Errichtungsgenehmigung und den hier getroffenen behördlichen Entscheidungen auf.

2. Gemäß § 22 Abs. 1 GenTG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. § 59 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie der Belange des Baurechts und des Brandschutzes und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock bzw. Postfach 21 10 55, 18083 Rostock, erhoben werden.

Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zeitgleich unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachungen zu gentechnikrechtlichen Verfahren“ auf der folgenden Internetseite bekannt gemacht:

<https://www.lagus.mv-regierung.de/>
Suche: öffentliche Bekanntmachungen Gentechnik

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 233

Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank und Konditionierungsanlage in der Gemeinde Krackow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 20. April 2026

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank und Konditionierungsanlage in der Gemeinde Krackow“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Firma E.DIS Netz GmbH mit Sitz in 17209 Demmin, Am Hanseufer 2, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogaseinspeiseanlage, bestehend aus einem Flüssiggaslagertank mit einer Kapazität von 29 t und einer Konditionierungsanlage in der Gemeinde Krackow (Gemarkung Krackow, Flur 108, Flurstück 23/2), und stellte dafür mit Datum vom 19. Februar 2026 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 UVPG Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 (A) der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen

örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die allgemeine UVP-Vorprüfung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 234

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 20. April 2026

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 237 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 234

Gewinnung von Kiessanden aus der marinen Lagerstätte Prorer Wiek I – Erweiterung

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 20. April 2026

Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 57a i. V. m. § 52 Absatz 2a BBergG vom 17. April 2026 (Reg-Nr. 3111/25, Az. 613/13000/016/15/087) einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Unternehmers KSO
Kiese und Sande Ostsee GmbH
Alter Hafen Nord 210
18069 Rostock

zum Vorhaben

Gewinnung von Kiessanden aus der marinen Lagerstätte Prorer Wiek I Erweiterung

liegt in der Zeit

vom 5. Mai 2026 bis einschließlich 18. Mai 2026

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, vgl. § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG M-V.

Die vorgenannten Unterlagen sind während der Dauer der Auslegung auch über die Homepage des Bergamtes Stralsund zugänglich:

<https://www.bergamt-mv.de/service/genuehmigungsverfahren/>

Der Planfeststellungsbeschluss ist ab Beginn der Auslegung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen den Beschluss auch über das UVP-Portal zugänglich: <https://www.uvp-verbund.de/>

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 234

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 16. April 2026

15 K 18/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 22. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch

von Glaisin Blatt 227, Gemarkung Glaisin, Flur 5, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.585 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt in 19288 Ludwigslust, OT Glaisin, Lindenstraße 23, ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1850, Wohnfläche ca. 100 m², und einem Garagengebäude. Es besteht Denkmalschutz. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Verkehrswert: **33.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15a K 4/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 28. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 240, Gemarkung Suckow, Flurstück 3/41, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.972 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein mit einem ca. 1920 erbauten und 2010 sanierten eingeschossigen Einfamilienhaus und Carport bebautes Grundstück. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt rund 181 m². Es ist eine Einbauküche vorhanden. Die Grundstücksfläche beträgt 1.972 m².

Verkehrswert: **283.000,00 EUR** davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 235

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 16. April 2026

68 K 48/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 3. Juli 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Doberan Blatt 16309; 541/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Heiligendamm, Flur 2, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Kühlungsborner Straße 18, Größe: 833 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss, Obergeschoss und Bodenraum im Hauptgebäude und nicht zu Wohnzwecken dienende Räumen Nr. 1 im Erdgeschoss im Nebengebäude nebst Sondernutzungsrecht an der grün eingezeichneten Fläche

Objektbeschreibung/Lage:

Wohnung im Obergeschoss mit Zugang über separaten Eingangserker (Wohnfläche ca. 100 m²) und Bodenraum (Nutzfläche ca. 88 m²) im Hauptgebäude eines massiv errichteten Zweifamilienhauses sowie nicht zu Wohnzwecken dienende Räume im Nebengebäude (Nutzfläche ca. 80 m²), Baujahr ca. 1910, teilmodernisiert.

Verkehrswert: **400.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 236

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 15. April 2026

30 K 16/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 7. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dorf Mecklenburg Blatt 1506, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 324/35, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schweriner Straße 71, Größe: 795 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23972 Dorf Mecklenburg, Schweriner Straße 73

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1955, WF ca. 115 m²). Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Verkehrswert: **150.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 20. April 2026

30 K 19/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 9. Juli 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Jesendorf Blatt 41053; 1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Jesendorf, Flur 2, Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, 15, 16, 17, Größe: 1.817 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Gartenfläche sowie Pkw-Stellplatz Nr. 1 und (14)

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19417 Jesendorf, Schulstraße 14

Es handelt sich um ein Reihenhendhaus mit ausgebautem DG (Bj. 1994, WF 96 m²)

Verkehrswert: **181.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. April 2026

30 K 17/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 9. Juli 2026, um 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Gre-

vesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Jesendorf Blatt 41056; 1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Jesendorf, Flur 2, Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, 15, 16, 17, Größe: 1.817 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 4 und dem Sondernutzungsrecht an d. Gartenfläche sowie Pkw-Stellplatz Nr. 4 und (17)

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 19417 Jesendorf, Schulstraße 17

Es handelt sich um ein eingeschossiges Reihenendhaus mit ausgebautem DG + Spitzboden (Bj. 1994, WF ca. 94 m²)

Verkehrswert: **191.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 236

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Amtes Güstrow-Land,
Der Amtsvorsteher,
Haselstraße 4, 18273 Güstrow, für die Gemeinde Lüssow

Vom 16. April 2026

Der an Herrn Mathias Halfkath gerichtete Dauerbescheid über Grundbesitzabgaben – Änderung der Festsetzung – vom 8. April 2026, Az./Kz.: 09-00000359, wird hiermit gemäß § 108 (1) Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) öffentlich zugestellt.

Herr Halfkath war zuletzt wohnhaft in 18273 Güstrow, Beim Wasserturm 4. Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Der vorgenannte Dauerbescheid kann in den Räumen des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten:

montags und freitags von	9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags von	9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags von	9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Dauerbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche

Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 237

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Subzin, Flur 2, Flurstücke 60 und 61 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,1600 ha (kumulierend mit einem Vorhaben aus 2025 mit einer Größe von insgesamt 23,0500 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 237

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Breesen, Flur 1, Flurstücke 68, 69, 70, 79/1 und 78 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,5400 ha (kumulierend mit einer Erstaufforstung aus 2025 in Größe von 23,0500 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 238

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rossewitz, Flur 1, Flurstücke 1/1, 2, 299, 316, 317 und 319 mit einer Größe von insgesamt ca. 14,200 ha (kumulierend mit einer Erstaufforstung aus 2025 in Größe von 1,3000 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 238

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes

M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Levkendorf, Flur 2, Flurstück 278 mit einer Größe von insgesamt ca. 14,9600 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bereits bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 238

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Sprenz, Flur 3, Flurstücke 120, 121, 149 und 150 mit einer Größe von insgesamt ca. 43,7700 ha (kumulierend mit einer weiteren Erstaufforstung in Größe von 3,3300 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 239

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Mamerow, Flur 4, Flurstück 164/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,1300 ha (kumulierend mit einer weiteren Erstaufforstung in Größe von 1,5800 ha) einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 239

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hof Gutow, Flur 1, Flurstücke 62 und 63 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,2600 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 240

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Moor, Flur 1, Flurstücke 2 und 7 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,2400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 240

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Mallentin, Flur 1, Flurstück 75/5 und Gemarkung Tramm Flur 1, Flurstücke 33/2 und 51 mit einer Größe von insgesamt ca. 33,0228 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 240

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hof Mummendorf, Flur 1, Flurstück 5/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 4,0800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 241

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes

M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hof Mummendorf, Flur 1, Flurstück 13 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,5400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 241

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Meierstorf, Flur 1, Flurstück 47 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,2900 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 241

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Meierstorf, Flur 1, Flurstücke 50, 51/6, 63, 65 und 47 mit einer Größe von insgesamt ca. 15,3925 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 242

Liquidation des Vereins: The Archers of Sanitz e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 20. April 2026

Der Verein „The Archers of Sanitz e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Uwe de Lahr, Plantagenring 8, 18190 Sanitz

Jan-Hendrik Semkat, Grasmückenweg 41, 14476 Golm

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 242

